

P+P Pöllath + Partners **Rechtsanwälte · Steuerberater**

Berlin · Frankfurt · München

Tax Litigation

Streitvermeidung und Streitführung

Verbindliche Auskunft und Betriebsprüfung insbesondere am Beispiel von Managementbeteiligungsprogrammen

Lohnsteuer-Anrufungsauskunft

Umsetzung

Betriebsprüfung

München, 23. November 2011

Dr. Barbara Koch-Schulte ▪ Ronald Buge

P+P Pöllath + Partners

➤ Rechtsgrundlage/Entwicklung

- vor 2006: keine gesetzliche Regelung für eine allgemeine verbindliche Auskunft außerhalb einer Außenprüfung
 - § 89 Satz 2 AO a. F. (jetzt § 89 Abs. 1 Satz 2 AO)/Gesamtanalogie zu §§ 204 ff. AO
 - Grundsatz von Treu und Glauben (Bindungswirkung)
 - Anerkennung von verbindlichen Auskünften in der Rechtsprechung
 - „Regelung“ durch BMF-Schreiben
 - ◆ BMF vom 24. Juni 1987 (BStBl. I 1987, S. 474), geändert durch BMF vom 21. Februar 1990 (BStBl. I 1990 I S. 146)
 - ◆ BMF vom 29. Dezember 2003 (BStBl. I 2003, S. 742)
- seit 2006: § 89 Abs. 2 bis 7 AO (bislang § 89 Abs. 2 bis 5 AO)
 - Föderalismusreform-Begleitgesetz v. 5. September 2006 (BGBl. I 2006, S. 2098)
 - JStG 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I 2006, S. 2878): Gebührenpflicht
 - Steuer-Auskunftsverordnung (StAuskV) vom 30. November 2007 (BGBl. I 2007, S. 2783)
 - Tz. 3 ff. AEAO zu § 89 AO
 - Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I 2011, S. 2131)
- spezialgesetzlich geregelte Fälle
 - verbindliche Zusage aufgrund einer Außenprüfung (§§ 204 ff. AO)
 - Lohnsteuer-Anrufungsauskunft (§ 42e EStG)
 - verbindliche Zolltarif- und Ursprungsauskunft (Art. 12 ZK)

➤ Antragsteller

- derjenige, für den die Auskunft beantragt wird → Steuerpflichtiger (genauer: Adressat eines Steuerbescheides)
- Personengesellschaften und Einkommensteuer
 - § 1 Abs. 2 StAusKV: sämtliche Beteiligte (Verweis auf § 179 Abs. 2 Satz 2 AO)
 - wohl auch zulässig: Antrag durch Personengesellschaft selbst bzw. vertretungsberechtigten Gesellschafter für die Gesamtheit der Gesellschafter
 - ◆ korrespondierend zur Form der Bekanntgabe bei Feststellungsbescheiden (vgl. Tz. 2.5.1 AEAO zu § 122 AO):
 - » Inhaltsadressat sind Gesellschafter
 - » Bescheid kann aber an Personengesellschaft adressiert werden, wenn sich die Inhaltsadressaten aus dem Bescheidinhalt (Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen) ergeben
 - ◆ gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter (§ 1 Abs. 2 Satz 2 StAusKV)
- zu gründende Gesellschaften
 - (§ 1 Abs. 3 StAusKV, Tz. 3.2.3 f. AEAO zu § 89 AO)
 - Antragstellung auch durch Dritte (i. d. R. Gründungsgesellschafter) möglich
 - Kapitalgesellschaft: Antragsteller müssen zu mind. 50 % an der Gesellschaft beteiligt sein
 - Personengesellschaft: es müssen nicht sämtliche zukünftigen Gesellschafter Antragsteller sein; kein Quorum

➤ Zuständigkeit

- Finanzamt, das bei Verwirklichung des zugrunde liegenden Sachverhalts zuständig sein würde (§ 89 Abs. 2 Satz 2 AO)
 - in welchem Bescheid muss über die gestellte Rechtsfrage entschieden werden
 - Personengesellschaft: gesonderte Feststellung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 AO)
 - ggf. abweichende Zuständigkeiten beachten (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AO → § 18 Abs. 1 Nr. 2 AO)
- bei Antragstellung durch Dritte: nur Finanzamt desjenigen, für den die Auskunft beantragt wird
 - Finanzamt, das für die Besteuerung des Dritten zuständig ist, ist nicht maßgeblich
- Auffangzuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern
 - § 89 Abs. 2 Satz 2 AO
- mehrere Steuerarten/Finanzämter betroffen
 - Zuständigkeitsvereinbarung (§ 27 AO, Tz. 3.3.2.3 Satz 1 und 2 AEAO zu § 89 AO)
 - Abstimmung der Finanzämter untereinander (Tz. 3.3.1.7 und Tz. 3.3.2.3 Satz 3 AEAO zu § 89 AO)
 - Bedeutung für Antragsteller
 - ◆ Antragstellung bei sämtlichen zuständigen Finanzämtern
 - ◆ Hinweis auf Zuständigkeitshäufung, Anregung einer Zuständigkeitsvereinbarung bzw. einer Abstimmung

➤ Sachverhalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 StAusKV)

- zentrales Element der verbindlichen Auskunft
 - Bindungswirkung erstreckt sich nur auf angefragten Sachverhalt
 - vorgetragener Sachverhalt ist Grundlage der Auskunft (Tz. 3.5.1 Satz 1 AEAO zu § 89 AO)
- möglichst genaue Darstellung des beabsichtigten Sachverhalts
 - ggf. Vertragsentwürfe beifügen
 - „leserfreundliche“ Darstellung
 - keine alternativen Sachverhaltsgestaltungen (Tz. 3.5.2 Satz 3 AEAO zu § 89 AO)
- Sachverhalt darf im Wesentlichen noch nicht verwirklicht sein
 - Bindungswirkung
 - Vorbereitungshandlungen sind unschädlich (Tz. 3.4.2 AEAO zu § 89 AO)
 - ABER: auch Umgestaltung eines bestehenden Sachverhalts kann angefragt werden
- Bearbeitung im Vorfeld mit Mandanten
 - Sachverhalt in allen Einzelheiten „durchspielen“
 - Abstimmung mit Mandanten, ob geplante Struktur umsetzbar ist
 - etwaige Verträge ausverhandeln, aber noch nicht abschließen
 - Probleme
 - ◆ werden Verträge nach Erteilung der verbindlichen Auskunft geändert, kann Bindungswirkung entfallen
 - ◆ Zeitrahmen bis zur Erteilung der Auskunft

- **besonderes steuerliches Interesse (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 StAuskV)**
 - besonderes Darlegungserfordernis bei Antragstellung durch Dritten
 - steuerliches Interesse in aller Regel gegeben, wenn Rechtsfrage noch nicht durch Verwaltungsverlautbarungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt ist
 - verbindliche Auskunft kann verweigert werden, wenn gesetzliche Regelung, höchstrichterliche Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisung in absehbarer Zeit zu erwarten ist (Tz. 3.5.4 AEAO zu § 89 AO)

- **konkrete Rechtsfrage(n) (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 StAuskV)**
 - keine allgemeinen Fragen zu steuerlichen Folgen bei Verwirklichung des Sachverhalts (Tz. 3.4.4 AEAO zu § 89 AO)
 - i. d. R. ja/nein-Fragen
 - unzulässig: Anfragen im Zusammenhang mit der Erzielung eines Steuervorteils (Tz. 3.5.4 AEAO zu § 89 AO)
 - Steuersparmodelle
 - Handeln eines ordentlichen Geschäftsführers

➤ rechtliche Würdigung

- Darlegung des Rechtsproblems mit eingehender Begründung des eigenen Rechtsstandpunkts des Antragstellers (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 StAuskV)
- kein starres Schema
 - allgemeine Einleitung
 - „leserfreundliche“ Darstellung
 - schlüssiger Aufbau
 - Bezug zur Fragestellung
 - ggf. Zusammenfassung, Hinweis auf Gang der Darstellung
 - Urteilsstil
 - Bezugnahmen auf gerichtliche Entscheidungen, Verwaltungsverlautbarungen
 - Literaturfundstellen sorgfältig auswählen
 - keine Zitatengräber
 - besser keine Hinweise wie „m. w. N.“, „statt vieler“ o. ä.
- keine Vermischung mit der Darstellung des Sachverhalts
 - Bezugnahme auf den Sachverhalt → Subsumtion
 - kein „neuer“ Sachverhalt in der rechtlichen Würdigung

➤ Verfahren vor der Finanzbehörde

- i. d. R. zunächst schriftliches Verfahren
- keine eigenen Ermittlungen der Finanzbehörde
 - ggf. Aufforderung zum ergänzenden Vortrag durch Finanzbehörde (Tz. 3.5.1 Satz 2 AEAO zu § 89 AO)
- interne Abstimmung bei der Finanzbehörde
 - Hinzuziehung der Betriebsprüfung
- persönliches Gespräch an Amtsstelle
- ggf. Anhörung von Beteiligten (Tz. 3.5.7 AEAO zu § 89 AO)

➤ Erteilung der Auskunft

- Auskunft ist Verwaltungsakt (anders bis 2006)
- förmliche Bekanntgabe erforderlich (§ 122 AO)
- notwendiger Inhalt (Tz. 3.5.6 AEAO zu § 89 AO)
 - zugrunde gelegter Sachverhalt (Bezugnahme auf Antrag möglich)
 - Entscheidung über den Antrag
 - zugrunde gelegte Rechtsvorschriften (Bezugnahme auf Antrag möglich)
 - maßgebende Gründe (Bezugnahme auf Antrag möglich)
 - Steuern, für die die Auskunft gilt, und Zeitraum, für den die Auskunft gilt
 - Rechtsbehelfsbelehrung

➤ Bindungswirkung

- Rechtsgedanke: Treu und Glauben
 - Bindungswirkung nur, wenn Steuerpflichtiger im Vertrauen auf erteilte Auskunft handelt
- tatsächlich verwirklichter Sachverhalt muss mit dem der Auskunft zugrunde liegenden Sachverhalt übereinstimmen
 - Kernpunkt in der Betriebsprüfung
 - § 2 Abs. 1 Satz 1 StAusKV: unwesentliche Abweichungen sind unschädlich
 - „Bestätigung“ bei geändertem Sachverhalt = neuer Antrag
- Bindung auch bei Gesamtrechtsnachfolger (§ 45 AO)
- Zuständigkeitswechsel
 - keine Aussagen der Finanzverwaltung
 - neue Finanzbehörde sollte ebenfalls gebunden sein
 - Ausnahme: Zuständigkeitsbegründende Umstände sind zugleich maßgebliche Elemente des der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalts
- Aufhebung der verbindlichen Auskunft
 - Rücknahme/Widerruf (§§ 130, 131 AO)
 - verbindliche Auskunft dürfte i. d. R. begünstigender Verwaltungsakt sein
 - Widerruf ggf. mit aufgeschobener Wirksamkeit (Tz. 3.6.8 AEAO zu § 89 AO)
 - § 2 Abs. 3 StAusKV Auskunft ist „unrichtig“ (siehe unten)

➤ Wegfall der Bindungswirkung

- verbindliche Auskunft widerspricht zuungunsten des Steuerpflichtigen dem materiellen Recht
 - keine Bindungswirkung kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Satz 2 StAusKV)
 - Festsetzung der gesetzlich geschuldeten Steuer (Tz. 3.6.3 Satz 2 AEAO zu § 89 AO)
- verbindliche Auskunft widerspricht zugunsten des Steuerpflichtigen dem materiellen Recht
 - kein Wegfall der Bindungswirkung, aber Aufhebung für die Zukunft (§ 2 Abs. 3 StAusKV)
- Änderung der Rechtsvorschriften, auf denen die Auskunft beruht
 - Wegfall der Bindungswirkung kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 2 StAusKV)
 - aufhebender Verwaltungsakt ist deklaratorisch (Tz. 3.6.4 Satz 2 AEAO zu § 89 AO)
- Änderung der Rechtsprechung/erstmalige Rechtsprechung
 - Klarstellung der Rechtslage, die schon immer gegolten hat → Auskunft ist unrichtig ab initio
 - gilt auch bei Änderung/erstmaligem Erlass einer Verwaltungsanweisung (Tz. 3.6.6. AEAO zu § 89 AO)
 - Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 StAusKV eröffnet → Änderung/Aufhebung für die Zukunft
 - Ermessen der Finanzbehörde (Tz. 3.6.6 AEAO zu § 89 AO)
 - ◆ Aufhebung sachgerecht bei Änderungen zum Nachteil des Steuerpflichtigen
 - ◆ ABER Bindungswirkung bleibt bestehen, wenn Sachverhalt bereits verwirklicht

➤ Gebührenpflicht (1)

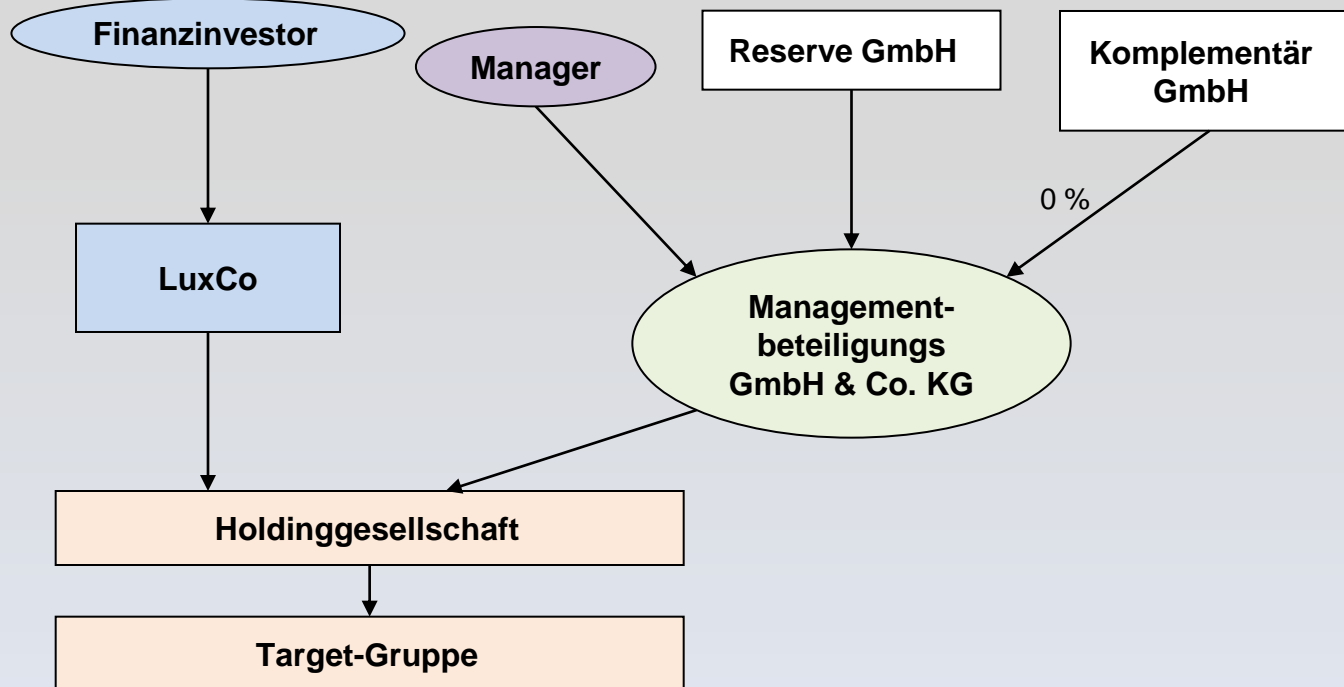
- § 89 Abs. 3 bis 7 AO (bislang § 89 Abs. 3 bis 5 AO)
- verfassungsgemäß
 - BFH vom 30. März 2011 (I R 61/10, BStBl. II 2011, S. 536)
- Bearbeitung kann von Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden (§ 89 Abs. 3 Satz 3 AO)
- Gegenstandswert
 - Tz. 4.2.2. AEAO zu § 89 AO: Gegenüberstellung
 - ◆ Steuer ermittelt unter Zugrundelegung der Auffassung des Antragstellers
 - ◆ Steuer ermittelt unter Zugrundelegung der entgegengesetzten Auffassung
 - Angaben im Antrag (§ 89 Abs. 4 Satz 2 AO), ggf. Schätzung (vgl. § 89 Abs. 6 AO)
 - Dauersachverhalte → durchschnittliche steuerliche Jahreswirkung (Tz. 4.2.3 AEAO zu § 89 AO)
 - Finanzamt soll Darstellung des Antragstellers i. d. R. folgen (§ 89 Abs. 4 Satz 3 AO)
 - Antragstellung bis 4. November 2011
 - ◆ Gegenstandswert mind. 5.000 €, höchstens 30 Mio. € (§ 39 Abs. 2 GKG analog, Tz. 4.2.4 AEAO zu § 89 AO)
 - Antragstellung nach 4. November 2011
 - ◆ bis 10.000 € gebührenfrei
 - ◆ Obergrenze: 30 Mio. € (§ 89 Abs. 5 Satz 2 AO n. F. i. V. m. § 39 Abs. 2 GKG)

➤ Gebührenpflicht (2)

- **Gegenstandswert (Fortsetzung)**
 - Gebührenhöhe: einfache Gerichtsgebühr nach § 34 GKG (§ 89 Abs. 5 Satz 1 AO n. F.)
 - ◆ bis 4. November 2011 mind. 121 €
 - ◆ nach 4. November 2011 Eingangssatz ab 10.000 €: 196 €
 - ◆ max. 91.456 €
- **Zeitgebühr**
 - nur wenn kein Gegenstandswert festgestellt werden kann
 - Dokumentation des Zeitaufwands (Tz. 4.3.2 Satz 1 und 2 AEAO zu § 89 AO)
 - Zeitaufwand anderer Behörden ist mit abzurechnen (Tz. 4.3.2 Satz 3 AEAO zu § 89 AO)
 - bis 4. November 2011: 50 €/30 min, mind. 100 € (§ 89 Abs. 4 Satz 4 AO a. F.)
 - nach 4. November 2011: 50 €/30 min, bis 2 Stunden keine Gebühr (§ 89 Abs. 6 AO n. F.)
- **ganzer oder teilweiser Verzicht (§ 89 Abs. 7 AO)**
 - Erhebung ist unbillig (§ 89 Abs. 7 Satz 2 AO)
 - Rücknahme des Antrags (§ 89 Abs. 7 Satz 2 AO; Tz. 4.5.2 AEAO zu § 89 AO)
 - ◆ noch keine Bearbeitung: vollständiger Verzicht
 - ◆ Bearbeitung begonnen: anteiliger Verzicht
 - NICHT bei Ablehnung (siehe aber Tz. 4.5.1 AEAO zu § 89 AO: Finanzbehörde soll auf Ergänzung oder Rücknahme hinwirken)

➤ Hintergrund

Finanzinvestor kauft ein Unternehmen und bietet dem Top-Management Anteile am Unternehmen (i. d. R. Holdinggesellschaft) zum Kauf an.



- typische vertragliche Regelungen eines Managementbeteiligungsprogramms
 - Verfügungsmöglichkeiten über die Beteiligung
 - Rechte und Pflichten bei Exit
 - Rechte und Pflichten bei Beendigung des Dienstverhältnisses (sog. Leaver Scheme)
 - Rück- bzw. Verkaufsoptionen
 - Ermittlung des Kaufpreises
 - Verteilung von Erlösen (sog. Wasserfall)
 - Beteiligung an Kapitalmaßnahmen
 - Ausübung der Stimmrechte

Durch verbindliche Auskunft abzusichernder Sachverhalt:

➤ Besteuerung der Manager

- bei Erwerb der Beteiligung
- während des Haltens der Beteiligung
- aus dem Verkauf der Beteiligung

➤ wesentliche materielle Themen (dazu noch hinten, Folie 22)

- wirtschaftliches Eigentum gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO
- Abgrenzung zwischen den Einkünften aus Kapitalvermögen und den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit
- geldwerter Vorteil bei Erwerb der Beteiligung
- Zufluss von Einnahmen

Problempunkte bei verbindlichen Auskünften im Zusammenhang mit Managementbeteiligungsprogrammen

- Antrag muss für jeden Manager separat gestellt werden
- unterschiedliche Finanzämter je nach Wohnsitz zuständig
- dadurch ggf. divergierende Aussagen
- Kosten

Alternative: Lohnsteueranrufungsauskunft gem. § 42e EStG

➤ Vorteile

- Betriebsstättenfinanzamt als allein zuständiges Finanzamt
- kostenfrei

➤ Nachteile

- deckt nur Lohnsteuereinbehalt bei der Arbeitgebergesellschaft ab
- keine Bindungswirkung für Einkommensteuer
- Dauer (bis zu 9 Monaten)

Exkurs: Lohnsteueranrufungsauskunft gemäß § 42e EStG

- **zuständiges Finanzamt**
 - Betriebsstättenfinanzamt des inländischen Arbeitgeberunternehmens
- **Antragsteller**
 - Beteiligte, i. e. Arbeitgeber, Haftender i. S. d. § 38 Abs. 3a EStG und Arbeitnehmer (h. M.)
- **Auskunftsgegenstand**
 - alles, was mit der Einbehaltung und Abführung der LSt. in Bezug auf einen konkreten betrieblichen Vorgang zu tun hat
- **Antragsinteresse**
 - auch bei bereits abgeschlossenen Sachverhalten, sofern Lohnsteuereinbehalt noch nachgeholt oder korrigiert werden kann, siehe § 41c EStG
- **Rechtswirkungen**
 - Auskunft ist Verwaltungsakt
 - BFH vom 30. April 2009, VI R 54/07, BStBl. II 2010, S. 996
 - BMF vom 18. Februar 2011, BStBl. I 2011, S. 213
- **Bindungswirkung nur im Lohnsteuerabzugsverfahren**

- **Schwerpunkt der steuerlichen Sachaufklärung (§ 88 AO)**
 - Veranlagung i. d. R. wie erklärt, aber unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO)
 - Festsetzungsfrist läuft trotz Vorbehalts der Nachprüfung (§ 164 Abs. 4 AO)
 - Betriebsprüfung i. d. R. zusammengefasst für mehrere Jahre
 - nach Abschluss ggf. Änderung der Steuerfestsetzung
 - Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung (§ 164 Abs. 3 Satz 3 AO)

- **Rechtsgrundlagen**
 - §§ 193 ff. AO
 - Betriebsprüfungsordnung (BpO)
 - allgemeine Verwaltungsanweisung
 - weitere Verwaltungsanweisungen ergänzend zur BpO, z. B. zu Mitwirkungsrechten
 - Lohnsteuer-Außenprüfung
 - ergänzend § 42f EStG
 - Umsatzsteuer-Sonderprüfung
 - „normale“ Außenprüfung i. S. v. §§ 193 ff. AO
 - BMF-Schreiben vom 7. November 2002, BStBl. I 2002, S. 1366

➤ Ablauf

- Anordnung der Außenprüfung (§ 196 AO, § 5 BpO) → Verwaltungsakt
 - Beginn der Außenprüfung (§ 198 Satz 2 AO) hemmt Festsetzungsverjährung (§ 171 Abs. 4 AO)
- Außenprüfung i. d. R. in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen
 - § 200 AO, § 6 BpO
 - Datenzugriff § 147 Abs. 6 AO
- Schlussbesprechung
 - § 201 AO, § 11 BpO
- Prüfungsbericht
 - § 202 AO, § 12 BpO → Grundlage für ggf. geänderte Steuerfestsetzung
- Kontrollmitteilungen
 - § 194 Abs. 3 AO, § 9 BpO
- verbindliche Zusage aufgrund einer Außenprüfung (§ 204 AO)
- förmliche Beendigung durch (§ 12 BpO)
 - Erlass eines geänderten Steuerbescheides (i. d. R. unter Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung)
 - Mitteilung über eine ergebnislose Prüfung (Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung zwingend, § 164 Abs. 3 Satz 3 AO)

- steuerliche Überprüfung von Managementbeteiligungen
 - durch Lohnsteueraußenprüfungen bei dem Arbeitgeberunternehmen
 - durch Außenprüfungen bei den Managern oder
 - durch Außenprüfungen beim Beteiligungsvehikel (KG),
vgl. § 194 Abs. 1 Satz 3 AO (auch Personengesellschaften)

- Zeitfenster
 - ca. 2-5 Jahre nach Exit

- Problempunkte im Verfahren
 - Lohnsteueranrufungsauskunft bindet Betriebsstättenfinanzamt,
aber: hindert nicht Kontrollmitteilungen an das Wohnsitzfinanzamt
einzelner Manager
 - Koordination zwischen den Beteiligten, wenn Prüfung nur bei einzelnen
Personen oder (zunächst) nur beim Beteiligungsvehikel

➤ wesentliche materielle Themen der Prüfung

- Erwerb wirtschaftlichen Eigentums an der Beteiligung
 - wenn (–), Veräußerungserlöse als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit voll steuerpflichtig
 - erforderliche Gesamtbildbetrachtung führt zu Inkonsistenz in der Rechtsanwendung bei den Finanzämtern
 - Bestätigung durch BFH vom 17. Juni 2009, VI R 69/06, BStBl. II 2010, S. 69
- Anschaffungskosten = Verkehrswert
 - wenn (–), ist Differenz zwischen Anschaffungskosten und Verkehrswert als geldwerter Vorteil voll steuerpflichtig
 - Einstiegspreis der Finanzinvestoren ist Referenztransaktion (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BewG)
 - Nachweis einer mehrere Jahre zurückliegenden Bewertung kaum möglich
 - „Basar“-Bereich
- Abgrenzung zwischen Einkünften aus Dienstverhältnis und aus Kapitalvermögen
- Zufluss
 - z. B. Umgestaltung von Beteiligungsinstrumenten (Novation), Kapitalisierung von Zinsen

➤ Handlungsempfehlungen für die Praxis

- kurzfristige Umsetzung von Beteiligungen nach Erwerb durch Finanzinvestor
- Sicherung der Daten- und Aktenlage für die Ermittlung der Einstiegsbewertung im Unternehmen
- wegen der Komplexität der wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen von Managementbeteiligungen frühzeitig Kontakt zum Betriebsprüfer suchen und Erläuterung anbieten (nicht erst Steuerbescheide abwarten)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Dr. Barbara Koch-Schulte

Rechtsanwältin • Steuerberaterin
Counsel

P+P Pöllath + Partners • München

E-Mail: barbara.koch-schulte@pplaw.com

Tel.: +49 (89) 24240 - 372



Ronald Buge

Rechtsanwalt
Associate

P+P Pöllath + Partners • Berlin

E-Mail: ronald.buge@pplaw.com

Tel.: +49 (30) 25353 - 120